

## LEITFADEN

Und so einfach geht's:

1. Wählen Sie auf der Internetseite der NRW-Stiftung unter „Schulen auf Tour“, bzw. „Heimat-Touren“ ein dort aufgelistetes Ziel aus. Oft werden z.B. auch spezielle Aktionen für Schulklassen angeboten. Anfallende Kosten für den Eintritt werden nicht übernommen. Sofern eine digitale Veranstaltung ohne Fahrt gebucht wird, können die Kosten auch hierfür übernommen werden.
2. Kontaktieren Sie den ausgewählten Ausflugspartner und vereinbaren Sie einen Besuchstermin, welcher im Jahr 2024 liegen muss. Terminverschiebungen innerhalb des Jahres sind möglich. Die NRW-Stiftung ist über diese bitte im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.
3. Ermitteln Sie die Kosten für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wenn Sie mit einem gemieteten Bus fahren möchten, holen Sie bei möglichst drei Busunternehmen Angebote ein (Preise inkl. MwSt.). Sofern weniger als drei Preisangebote angegeben werden, ist dies unter Anmerkungen plausibel zu begründen. **Wichtig:** Halten Sie eine eventuelle Stornokosten-Regelung des Busunternehmens im Blick. Anfallende Stornokosten können nicht von der NRW-Stiftung übernommen werden.
4. Tragen Sie Ihren vereinbarten Termin in den Online-Antrag ein und geben Sie die Kosten (inkl. MwSt.) für den Transport bzw. für die digitale Veranstaltung an. Füllen Sie **alle Felder** des Antrages aus. Nach Absenden des elektronischen Fahrtkosten-Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und eine **Antrags-Nummer** per E-Mail. Diese Antrags-Nummer brauchen Sie für Rückfragen.
5. Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einige Tage später eine E-Mail mit einer Zusage oder Absage (falls das Budget aufgebraucht ist oder für die Schule schon fünf Fahrtkostenanträge bewilligt wurden). Zudem erhalten Sie das Formular der Besuchsbescheinigung mit der Auszahlungsanforderung als PDF.
6. Drucken Sie das Formular aus und lassen Sie den Teil „Besuchsbescheinigung“ beim Besuch am Ausflugstag abstempeln/abzeichnen (bzw. fügen eine Kopie der Rechnung der digitalen Veranstaltung bei).
7. Senden Sie (vorzugweise digital) im letzten Schritt das **vollständig ausgefüllte Formular mit einer Kopie der Rechnung** des Transportunternehmens an die NRW-Stiftung, um die Fahrtkosten erstatten zu lassen.
8. Sprechen und schreiben Sie über ihre Heimat-Tour in den sozialen Medien. Geben Sie bei ihrem Beitrag den Hashtag **#heimattouren** mit an. Danke.

Nordrhein-Westfalen-Stiftung  
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege  
Roßstraße 133  
40476 Düsseldorf  
E-Mail: heimattouren@nrw-stiftung.de

Internet: [www.nrw-stiftung.de](http://www.nrw-stiftung.de)

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

10/2023

### Projektbeschreibung:

Alle Schulen in NRW erhalten das Angebot, die Fahrtkosten (bzw. Kosten für digitale Veranstaltungen) zu ausgewählten Natur- oder Kulturprojekten, die von der NRW-Stiftung gefördert wurden, erstattet zu bekommen. Das Gesamt-Budget für 2024 beträgt 300.000 Euro.

Die Schulministerin von Nordrhein-Westfalen, Frau Dorothee Feller hat die Schirmherrschaft für dieses Projekt übernommen.

### Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt an dem Projekt Heimat-Touren NRW sind alle Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Unterstützt werden nur einzelne Klassenausflüge für maximal fünf Schulklassen einer Schule. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

### Es werden nur die Kosten für Tagesfahrten übernommen.

Pro Klasse kann maximal eine Fahrtkosten-Erstattung beantragt werden. Die Fahrt muß im Jahr 2024 stattfinden. Eine Erstattung für Fahrten, die schon vor der Antragstellung erfolgt sind, ist nicht möglich.

Ausflüge/Exkursionen im Rahmen einer Nachmittags- oder Ferienbetreuung können nicht gefördert werden.

### Aktionszeitraum:

Die Kostenerstattung zum Projekt Heimat-Touren NRW kann bis zur Erschöpfung des dafür verfügbaren Budgetrahmens bei der NRW-Stiftung ausschließlich über das Antrags-Formular auf der Internetseite [www.nrw-stiftung.de](http://www.nrw-stiftung.de) beantragt werden.

### Die Mittel sind auf zwei Antragszeiträume verteilt:

Erster Antragszeitraum ist der Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2023/2024 ab dem 29. Januar 2024. Der zweite Antragszeitraum beginnt mit Start des neuen Schuljahres 2024/2025, direkt nach den Sommerferien ab dem 21. August 2024. Unabhängig davon können auch schon im ersten Antragszeitraum Mittel für Fahrten nach den Sommerferien beantragt werden.

Die Anträge auf eine Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien überprüft.

Sobald die Mittel vergeben sind, informiert die NRW-Stiftung rechtzeitig dazu auf [www.nrw-stiftung.de](http://www.nrw-stiftung.de).

### Umfang der Fahrtkosten-Erstattung:

Die Fahrtkosten zu einem Natur- oder Kulturprojekt in

NRW aus dem Angebot Heimat-Touren NRW werden für die Fahrt an einem Tag erstattet. Alternativ werden die Kosten für eine digitale Veranstaltung der Heimat-Touren-Ziele ohne Fahrtkosten übernommen.

Die Vorlage der ausgefüllten Besuchsbescheinigung und eine Kopie der Rechnung des Transportunternehmens bei der NRW-Stiftung ist für die Erstattung zwingend erforderlich.

Die durch die NRW-Stiftung bestätigten Fahrtkosten werden an das in der Besuchsbescheinigung angegebene Konto des Busunternehmens oder der Schule erstattet. Bei nicht bestätigten Anträgen auf eine Fahrtkosten-Erstattung besteht kein Anspruch auf eine Erstattung der Kosten.

### Ausschluss:

Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen behält sich die NRW-Stiftung das Recht vor, Personen von den Heimat-Touren NRW auszuschließen.

Ausgeschlossen werden auch Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Fahrtkosten-Erstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

### Sonstiges:

Die NRW-Stiftung haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite der NRW-Stiftung. Die NRW-Stiftung haftet nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Die NRW-Stiftung haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Pflicht bei der Durchführung des Projekts oder wenn ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Haftet die NRW-Stiftung gemäß vorstehendem Absatz für die Verletzung einer Pflicht, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Umfang begrenzt, mit dessen Entstehen die NRW-Stiftung zum Zeitpunkt des Projektbeginns typischerweise rechnen musste.

Die NRW-Stiftung trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaigen Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt usw.). Der ausschließliche Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.